

ETHIKRAT

GESCHÄFTSORDNUNG

- 1.) Der Ethikrat setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern zusammen.
- 2.) Der Ethikrat wählt in seiner ersten Sitzung, die spätestens acht Wochen nach der Hauptversammlung stattzufinden hat, aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
- 3.) Die/der Vorsitzende vertritt den Ethikrat gegenüber dem Vorstand und der Hauptversammlung.
- 4.) Der Ethikrat tritt zumindest vier Mal jährlich zusammen. Im Sinne einer breiten Meinungsbildung können zu einzelnen Sitzungen auch die Ersatzmitglieder eingeladen werden.
- 5.) Es liegt im Ermessen des Ethikrates, Anfragen von Mitgliedern der Vereinigung zu behandeln und zu beantworten. Ihm steht aber auch die Möglichkeit offen, von sich aus Themen aufzugreifen, um die Weiterentwicklung ethischer Grundsätze aus Anlass konkreter Fälle voranzutreiben.
- 6.) Empfehlungen des Ethikrates sind ausschließlich an den Vorstand zu richten. In seiner inhaltlichen Tätigkeit ist der Ethikrat gänzlich unabhängig.
- 7.) Der Ethikrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende/n.
- 8.) Bei Verhinderung eines Mitglieds an einer Sitzung hat die/der Vorsitzende in der Reihenfolge nach dem höheren Lebensalter ein Ersatzmitglied einzuladen.
- 9.) Der Ethikrat erstattet einmal jährlich einen allgemein zu haltenden und die Zuordnung zu bestimmten Personen vermeidenden Bericht an den Vorstand und an die Hauptversammlung.